

Satzung

des

Bayerischen Hockey-Verbandes e. V.

Fassung

vom
21. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Der Zweck des BHV	3
§ 3	Bekämpfung des Dopings	4
§ 4	Bekämpfung von sexueller Gewalt	4
§ 5	Datenschutz.....	5
§ 6	Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Einnahmen.....	6
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 10	Organe des BHV.....	8
§ 11	Das Präsidium	8
§ 12	Die Zuständigkeit des Präsidiums	9
§ 13	Amtszeit des Präsidiums	9
§ 14	Die Verbandsleitung	9
§ 15	Der Verbandstag.....	10
§ 16	Die Einberufung des Verbandstages.....	11
§ 17	Die Beschlussfassung des Verbandstages	12
§ 18	Außerordentlicher Verbandstag.....	12
§ 19	Stimmrecht.....	13
§ 20	Die Kassenprüfer	13
§ 21	Das Verbandsschiedsgericht	14
§ 22	Hockeyjugend	14
§ 23	Einteilung der Bezirke.....	14
§ 24	Spielausschuss (BHV-SpA).....	15
§ 25	Schiedsrichter- und Regelausschuss (BHV-SRA).....	15
§ 26	Abstimmungen in den Gremien, Amtszeit	15
§ 27	Satzungen und Ordnungen des DHB	15
§ 28	Auflösung des BHV und Anfallberechtigung	16

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bayerischer Hockey-Verband e. V.“ (nachfolgend: BHV). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 6501 eingetragen.
- (2) Der BHV hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des BHV ist das Kalenderjahr.
- (4) Bei den in dieser Satzung und in Ordnungen des BHV genannten Personen sind stets Menschen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.

§ 2

Der Zweck des BHV

- (1) Der BHV ist der Zusammenschluss aller Hockey-Vereine und anderer Vereine mit Hockey-Abteilungen im Freistaat Bayern, insbesondere auch im Sinne des §1 der Satzung des Deutschen Hockey-Bundes e. V. (nachfolgend: DHB).
- (2) Zweck des BHV ist die Förderung und Verbreitung des Sports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziel der allgemeinen Leibeserziehung bei seinen Mitgliedsvereinen, insbesondere der Jugend. Der BHV ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (nachfolgend: BLSV) sowie gegebenenfalls auch in weiteren Sportverbänden, soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist.
- (3) Der BHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Verbreitung und Pflege des Hockeysports in Feld und Halle.
 - b) Ermöglichung der Durchführung eines Trainings- und Spielbetriebes für am Hockeysport Interessierte. Teilnahme von Mannschaften des BHV und seiner Mitglieder an Sportwettkämpfen. Förderung der Nachwuchsarbeit, des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport im Bereich des Sports, insbesondere des Hockeysports.
 - c) Hierzu gehört auch die Instandhaltung von Sportstätten für den Hockeysport und der dort befindlichen Geräte ebenso wie die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sowie die Ausbildung und der Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter.
- (5) Der BHV vertritt die Interessen des bayerischen Hockeysports insbesondere gegenüber den Behörden sowie den über- und gleichgeordneten Sportverbänden.
- (6) Der BHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des BHV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BHV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der BHV ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Bekämpfung des Dopings

- (1) Der BHV bekennt sich zum Dopingverbot und tritt aktiv gegen Medikamentenmissbrauch ein. Er verpflichtet sich, Doping und Medikamentenmissbrauch unter anderem durch Kontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durch Unterhaltung von Einrichtungen zur Verfolgung von Verstößen und durch Sanktionen bei Verstößen aktiv zu bekämpfen. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BHV auf den DHB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Aussprechen von Sanktionen.
- (2) Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, Doping zu unterlassen, sich Kontrollmaßnahmen zu unterziehen, die die Einhaltung des Verbots sichern sollen, und sich der Gerichtsbarkeit, wie sie nach den Bestimmungen der Satzung des DHB und den übrigen Rechtsgrundlagen des DHB, insbesondere der Anti-Doping-Ordnung (nachfolgend: ADO DHB) vorgesehen ist, zu unterwerfen. Als Ansprechpartnern steht ihnen der Anti-Doping-Beauftragte zur Verfügung.
- (3) Der DHB nimmt am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (nachfolgend: „NADA“) und der FIH teil. Sowohl die NADA als auch die FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb von Wettkampfvveranstaltungen durchzuführen. Der DHB bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der NADA. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner unter anderem für Athleten und die NADA.
- (4) Einzelheiten regelt in ihrer jeweils aktuellen Fassung die ADO DHB. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist gegen Entscheidungen aufgrund der ADO DHB ausgeschlossen. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der übrigen Rechtsgrundlagen des DHB, insbesondere der ADO DHB.

§ 4

Bekämpfung von sexueller Gewalt

- (1) Der BHV bekennt sich zum aktiven Kampf gegen Belästigungen und Gewalt im Sport, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Der BHV sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechend der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (nachfolgend: „DOSB“) und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden.
- (2) Der BHV, seine Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Belästigungen und Gewalt zu vermeiden, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Sie sind ferner verpflichtet, geeignete Strukturen zu schaffen, die Gefährdungspotenziale im Hinblick auf Belästigungen und Gewaltanwendungen minimieren, und gegebenenfalls in angemessener Weise Verstöße zu sanktionieren. Der Entzug der Zulassung beziehungsweise einer erteilten Lizenz kann insbesondere gegenüber Personen verhängt werden, die eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begehen; eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung. Gleiches gilt für Personen, die im Hinblick auf die Vermeidung von Belästigungen und Gewalt, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern, in einer Weise missachten, die geeignet ist, den Betroffenen in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.
- (3) Einzelheiten regelt der vom DHB-Bundesrat zu beschließende Ethik-Code des DHB.

§ 5

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BHV und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV, dem DHB und aus deren Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden ergeben, können im BHV unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern der BHV- Mitglieder digital gespeichert werden: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des BHV, allen Mitarbeitern oder sonst für den BHV tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach einer Beendigung der Tätigkeit fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.
- (5) Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des BHV können nur Hockey-Vereine oder Vereine mit Hockey-Abteilungen sein. Durch Beschluss der Verbandsleitung können auch Vereine und Verbände hockeynaher Sportarten aufgenommen werden; über deren Organisation und Vertretung entscheidet die Verbandsleitung. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Dem Antrag ist die aktuelle Vereinsatzung, ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister sowie eine Namensliste mit Adressen der Vorstandschaft und ggf. der Vorstandschaft der Hockey-Abteilung beizufügen.
- (2) Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn die ordnungsgemäße Anmeldung und Aufnahme des Vereins beim BLSV erfolgt ist, die Satzung nicht den Vorschriften dieser Satzung und Ordnungen des BHV, DHB oder anderer Spitzenverbände des Sports widerspricht und der Aufnahme auch sonst keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Beschluss des Präsidiums ist unanfechtbar.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung eines Mitglieds-Vereins, durch seinen Austritt oder Ausschluss aus dem BHV, dem BLSV oder dem DHB.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Vereines aus dem BHV kann von der Verbandsleitung beschlossen werden:

- a) wenn Handlungen gegen den BHV erfolgen, die seinem Zweck und Ansehen schaden,
 - b) wegen wiederholter, absichtlicher schwerer Verstöße gegen die Satzung oder wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse des BHV,
 - c) wenn ein Verein dem BHV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
- (4) Gegen den Beschluss der Verbandsleitung ist eine Beschwerde zum Verbandstag mit einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (5) Der Beschluss über einen Ausschuss eines Vereines durch die Verbandsleitung ist unverzüglich allen Verbandsmitgliedern unter genauer Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gleichzeitig ist den Verbandsmitgliedern mitzuteilen, ob der ausgeschlossene Verein Beschwerde zum Verbandstag erhoben hat.
- (6) Die Vereine sind schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme aufzufordern, ob wegen der Beschwerde ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen ist.
- (7) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung bis zu einem außerordentlichen Verbandstag

§ 8

Einnahmen

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
- a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Verbandsumlagen
 - c) Gebühren
 - d) Spieleinnahmen
 - e) Geldstrafen
 - f) Stiftungen
 - g) Zuschüsse
 - h) Sonstige Einnahmen
- (2) Die Erhebung von Beiträgen, Umlagen u.a. der Vereine an den BHV, sowie deren Höhe und Fälligkeit werden von der Verbandsleitung beschlossen. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.
- (3) Bei nicht fristgerechter Bezahlung erfolgen eine einmalige Mahnung und Aufforderung zur Zahlung binnen einer Nachfrist von 10 Tagen. Nach Ablauf derselben wird der Verein, mit Ausnahme seiner Jugend-Abteilung, bis zur vollständigen Zahlung vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Die während des Ausschlusses angesetzten Spiele des Vereins werden als nicht angetreten entsprechend der Spielordnung gewertet. Vereine, die mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BHV ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbands- und Bezirkstagen teilzunehmen. Die Rechte ruhen, wenn der Verein gesperrt ist.
- (2) Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen Rechtsgrundlagen des BHV und des DHB zu beachten sowie die und auf ihnen beruhende Entscheidungen zu befolgen.

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet, deren Höhe von der Verbandsleitung festgesetzt wird. Sie regelt außerdem die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Beitragszahlungspflicht, die Folgen von Zahlungsverzug und weitere Einzelheiten.
- (4) Die Mitglieder sind außerdem zur Zahlung von Umlagen und sonstigen Sonderbeiträgen verpflichtet, wenn und soweit die Verbandsleitung diese festsetzen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des BHV beschlossen werden, der mit den regulären Finanzierungsquellen nicht erfüllt werden kann. Eine Umlage darf nicht häufiger als einmal pro Jahr erhoben werden; sie darf die Höhe eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des BHV Mitgliederzahlen und andere Ereignisse und Sachverhalte aus dem Vereins- und Verbandsleben, deren Kenntnis nach Einschätzung des BHV für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des BHV erforderlich oder auch nur zweckmäßig ist, zu übermitteln.
- (6) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Bestrafung gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BHV und DHB werden verfolgt und unter Berücksichtigung des Einzelfalls mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt. Über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme entscheiden die nach dieser Satzung und den Ordnungen des BHV zuständigen Organe, Ausschüsse und Personen oder, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, das Präsidium. Das Nähere können Ordnungen regeln. Zur Aufrechterhaltung des sportlichen Wettbewerbs oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den/die Vorsitzende/n des jeweiligen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des BHV eine vorläufige Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden. Grundsätzlich sind als Disziplinarmaßnahmen zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe,
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
 - e) Platzsperre oder Spieldaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - f) Aberkennung von Punkten,
 - g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - h) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
 - i) Verbot, ein Amt im BHV oder in seinen Mitgliedern zu bekleiden,
 - j) Sperre für Meisterschaftsspiele,
 - k) Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds,
 - l) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des BHV,
 - m) Entzug der Zulassung beziehungsweise einer vom BHV erteilten Lizenz (zum Beispiel für Trainer/innen, Schiedsrichter/innen und Schiedsrichterbeobachter/innen).
- (7) Die Verhängung der vorstehenden Disziplinarmaßnahmen in lit. h) bis m) soll in der Regel nicht länger als drei Jahre erfolgen. Lediglich in besonders begründeten und schweren Ausnahmefällen ist ein Ausschluss der genannten Tätigkeiten auf Dauer möglich. Die Disziplinarmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. Daneben sind erzieherische Maßnahmen zulässig, zum Beispiel Auflagen und Bußen.
- (8) Gegen Disziplinarmaßnahmen und sonstige Entscheidungen steht dem Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu, soweit sie nach dieser Satzung oder den Ordnungen des DHB nicht unanfechtbar sind. Die mit der Anrufung der Gerichte dem Mitglied entstehenden außergerichtlichen Kosten werden auch im Festsetzungsfall durch das Schiedsgericht nicht erstattet.

§ 10 Organe des BHV

- (1) Die Organe des BHV sind:
 - a) das Präsidium
 - b) die Verbandsleitung
 - c) der Verbandstag (nachfolgend: VT)
 - d) der Verbandsjugendtag (nachfolgend: VJT)
 - e) Spielausschuss (nachfolgend: BHV-SpA)
 - f) Jugend-Spielausschuss (nachfolgend: BHV-JSpA)
 - g) Schiedsrichter- und Regelausschuss (nachfolgend: BHV-SRA)
- (2) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (3) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalisierten – Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26ff. EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz (3) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den BHV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BHV einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (3) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalsätze zu begrenzen.
- (10) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des BHV geregelt werden, die von der Verbandsleitung erlassen und geändert wird.

§ 11 Das Präsidium

Das Präsidium des BHV besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten. Der Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen vertreten den BHV zu zweit gemeinsam, im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Präsidenten.

§ 12

Die Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist gesetzlicher Vertreter des BHV im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Das Präsidium legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest.
- (3) Die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte wird durch das Präsidium ausgeübt. Dieses ist verpflichtet, bei der Beratung und vor der Abstimmung über Fragen, die ausschließlich oder hauptsächlich die Jugend, das Schiedsrichterwesen, Angelegenheiten eines einzelnen Bezirks oder den Zuständigkeitsbereich eines anderen Mitglieds der Verbandsleitung betreffen, dass jeweils zuständige Mitglied der Verbandsleitung beizuziehen und zu hören.
- (4) Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Der Vizepräsident Finanzen ist der verantwortliche Leiter der Finanzen des BHV und verwaltet dessen Vermögen. Der Vizepräsident Finanzen ist in der Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse des Verbandstages, der Verbandsleitung und des Präsidiums gebunden.

§ 13

Amtszeit des Präsidiums

Das Präsidium wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wählbar sind nur Personen, die Mitglied eines Verbandsmitgliedes sind. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14

Die Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Vizepräsident Finanzen
 - d) dem Vorstand Jugend
 - e) dem Vorstand Sportwart Herren
 - f) dem Vorstand Sportwart Damen
 - g) dem Vorstand Schiedsrichter
 - h) dem Bezirksvorsitzenden Nordbayern
 - i) dem Bezirksvorsitzenden Südbayern
 - j) dem Vorstand Kommunikation
 - k) dem Vorstand Sportentwicklung
 - l) dem Vorstand Lehrwesen
 - m) dem Vorstand Schulhockey.
- (2) Der Vorstand Jugend bzw. die Bezirksvorsitzenden können sich durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen; eine Vertretung bei Abstimmungen ist ansonsten nicht möglich.
- (3) Die Verbandsleitung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Soweit bei Abstimmungen der Verbandsleitung Stimmgleichheit besteht, entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Die Verbandsleitung ist nach dem Verbandstag das oberste Organ des BHV. Sie hat alle Entscheidungen zu treffen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit sich nicht

der Verbandstag die Entscheidungen vorbehalten hat. Sie ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu der bestehenden Satzung sowie Ordnungen des Verbandes zu erlassen oder zu ändern.

- (5) Die Verbandsleitung ist nach Bedarf vom Präsidenten einzuberufen. Zu ihren Sitzungen ist auch der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts einzuladen.
- (6) Die Verbandsleitung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei ihrer Mitglieder gleichzeitig und aus dem gleichen Grunde schriftlich beantragen.
- (7) Die Verbandsleitung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- (8) Die Verbandsleitung – mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden und dem Vorstand Jugend – wird auf dem ordentlichen Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (9) Scheidet ein Mitglied der Verbandsleitung im Laufe einer Amtszeit aus, so wählt die übrige Verbandsleitung für den Rest der Amtszeit einen Ersatz. Dies gilt nicht für die von den Bezirken zu wählenden Bezirks-Vorsitzenden und den Vorstand Jugend. An ihre Stelle treten deren gewählte Stellvertreter.
- (10) In die Verbandsleitung kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (11) Beim Verbandstag nicht persönlich anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn eine persönliche Erklärung vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Diese Erklärung ist unwirksam, wenn sie an Bedingungen geknüpft ist.

§ 15 **Der Verbandstag**

- (1) Oberstes Organ des BHV ist der Verbandstag (Ordentliche Mitgliederversammlung), der alle zwei Jahre stattfindet. Er soll nach Möglichkeit bis 30. April durchgeführt sein. Zum Verbandstag haben alle über 18 Jahre alten Mitglieder der dem Verband angehörigen Vereine Zutritt. Die Anwesenheit anderer Personen bedarf der Genehmigung des Präsidenten.
- (2) Der ordentliche Verbandstag führt die nach dieser Satzung und nach anderen Bestimmungen des BHV notwendigen Wahlen durch und beschließt über die in der Tagesordnung enthaltenen oder die ihm vorgelegten Anträge. Er ist ferner zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten berufen, die ihm durch diese Satzung oder durch andere Bestimmungen des BHV zur Zuständigkeit übertragen worden sind.
- (3) Das Präsidium ist durch den Verbandstag ermächtigt, die während seiner Amtszeit notwendigen oder für zweckdienlich erachteten Aufwendungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- (4) Soweit die diesbezüglichen Vorgaben vom Präsidium schon überblickt werden können, sollen sie am Verbandstag in groben Zügen dargelegt werden. Rechtsgeschäfte oder Vorhaben von bedeutenderem Umfang sowie finanzielle Belastungen des Verbandes, deren Abdeckung sich über einen längeren Zeitraum erstrecken wird, werden von dieser Ermächtigung nicht erfasst. Sie bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verbandstages des BHV.
- (5) Der Präsident trifft die für die Durchführung des Verbandstages notwendigen Vorbereitungen. Er leitet den Verbandstag bis zur Entlastung der Verbandsleitung. Diese und die Neuwahl des Präsidenten leitet ein vom Verbandstag zu benennender Wahlvorstand, die weiteren Wahlen und Punkte der Tagesordnung der neu gewählte Präsident.
- (6) Über die Verhandlungen des Verbandstages ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem ausgeschiedenen und dem neu gewählten Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Gefasste Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Der Niederschrift ist eine Aufstellung über die beim Verbandstag vertretenen Stimmen beizufügen.
- (8) Die Niederschrift über den Verbandstag soll den Vereinen spätestens acht Wochen nach dem Verbandstag zugesandt werden.
- (9) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschrift oder sonstige Einwendungen müssen spätestens vier Wochen nach Versendung der Niederschrift beim Präsidium eingelegt werden. Über sie entscheidet der nächste Verbandstag. Sind gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben worden, so gilt sie ohne besonderen Beschluss als genehmigt.
- (10) Der Verbandstag kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder als gemischte Versammlung aus Anwesenden und elektronischer Kommunikation stattfinden. Ob der Verbandstag als Präsenz-, digitale oder gemischte Veranstaltung stattfindet, entscheidet das Präsidium.
- (11) Das Präsidium kann Beschlüsse des Verbandstags auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des BHV schriftlich zustimmen. Sieht diese Satzung für bestimmte Abstimmungen ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmt, die dem für den Beschluss erforderliche Quorum entspricht.

§ 16

Die Einberufung des Verbandstages

- (1) Der Termin des Verbandstages wird von der Verbandsleitung festgelegt und mindestens sechs Wochen vorher im amtlichen Organ des BHV (im Internet: Bayernhockey.de) unter Hinweis auf eine mögliche Antragstellung veröffentlicht. Die Vereine sind spätestens drei Wochen vorher durch die Veröffentlichung auf bayernhockey.de und textlich per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und der eingegangenen Anträge zum Verbandstag zu laden.
- (2) Wird aus zwingenden Gründen eine Verlegung des bereits einberufenen Verbandstages notwendig, so genügt für die Umladung eine Ladefrist von einer Woche.
- (3) Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des BHV textlich eingegangen sein. Anträge, die verspätet eingehen oder erst am Verbandstag gestellt werden, bedürfen zur Behandlung der vorherigen Bestätigung ihrer Dringlichkeit, die der Verbandstag mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen feststellt.
- (4) Antragsberechtigt sind Vereine, die Mitglieder der Verbandsleitung, des Verbandsschiedsgerichts sowie die Kassenprüfer.
- (5) Einzelpersonen können keine Anträge stellen.

§ 17

Die Beschlussfassung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag ist immer beschlussfähig, wenn seine Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Präsident hat bei Beginn des Verbandstages dessen Beschlussfähigkeit in dieser Hinsicht zu prüfen und festzustellen. Die Tatsache, dass dies geschehen ist, sowie etwaige Widersprüche und das Ergebnis der Verhandlungen sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Zu den Wahlen und zu Beschlussfassungen ist, soweit nicht für einzelne Punkte in dieser Satzung oder in anderen Bestimmungen des BHV ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Die Wahlen sollen ebenfalls offen erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Sie müssen jedoch in geheimer Wahl erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt und ein Stimmberechtigter geheime Wahl verlangt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Verbandes enthält, ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung ist, auch wenn diese Stimmenmehrheit erreicht worden ist, nur gültig, wenn der Antrag auf Auflösung des Verbandes rechtzeitig von mindestens der Hälfte der dem Verband angeschlossenen Vereine, die zusammen außerdem über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen müssen, gestellt wurde und wenn sie in der den Vereinen mitgeteilten Tagesordnung, die dann mittels eingeschriebenen Briefs zu versenden ist, ausdrücklich vorgesehen war. Ein Dringlichkeitsantrag auf Auflösung des Verbandes ist nicht möglich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei dieser Abstimmung als abgegebene Stimmen.

§ 18

Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dies soll nur in ganz dringenden Fällen erfolgen.
- (2) Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages muss erfolgen, wenn es die Verbandsleitung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt oder wenn es von mehreren Vereinen, die zusammen über mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen verfügen, gleichzeitig und aus dem gleichen Grund schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (3) Die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages hat im Fall des Absatz 2 umgehend, spätestens eine Woche nach Beschlussfassung bzw. Eingang der Anträge und spätestens für das der Einberufung folgende vierte Wochenende zu erfolgen.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (5) Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Verbandstag alle für den ordentlichen Verbandstag getroffenen Bestimmungen der Einberufung, Mitteilung der Tagesordnung, Beschlussfassung usw. entsprechend.
- (6) Der außerordentliche Verbandstag beschließt über die in der für ihn aufgestellten Tagesordnung enthaltenen Punkte.

§ 19

Stimmrecht

- (1) Beim Verbandstag sind die Mitglieder des Verbandes (Vereine) und der Verbandsleitung stimmberechtigt. Die Mitglieder der Verbandsleitung haben je eine Stimme. Die Stimmenzahl der Vereine setzt sich nach der Zahl aller den Vereinen angehörenden, beim BHV bzw. BLSV gemeldeten Hockey-Vereinsmitglieder wie folgt zusammen:

bis zu	50	Vereinsmitglieder = 1 Stimme,
bis zu	100	Vereinsmitglieder = 2 Stimmen,
bis zu	150	Vereinsmitglieder = 3 Stimmen,
bis zu	200	Vereinsmitglieder = 4 Stimmen,
usw.		

- (2) Beim ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag ist für die Festlegung der Mitgliederzahl und damit Stimmenzahl der Vereine die für das vergangene (Stichtag: 30.06.) Geschäftsjahr abgegebene Meldung beim BLSV maßgebend.
- (3) Liegen dem BHV bei seinem Verbandstag vom BLSV aus verwaltungstechnischen Gründen die Mitgliederzahlen der Vereine des laufenden Jahres nicht vor, so gelten die gemeldeten Mitgliederzahlen des Vorjahres.
- (4) Das Stimmrecht der Vereine wird an den Verbandstagen durch eines ihrer Vorstandsmitglieder ausgeübt. Entsendet ein Verein ein nicht seinem Vorstand angehöriges Mitglied, so muss dieses eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Die Vollmacht ist ungültig, wenn sie außer der Erklärung, dass der Bevollmächtigte für den Verein stimmberechtigt ist, Bedingungen oder Vorbehalte enthält.
- (5) Vereine, die am Verbandstag nicht persönlich vertreten sind, können ihr Stimmrecht auch durch schriftliche Vollmacht an Vertreter eines anderen Vereins oder ein Mitglied der Verbandsleitung übertragen. Die Vollmacht ist ungültig, wenn sie außer der Erklärung, dass der Bevollmächtigte für den Verein stimmberechtigt ist, Bedingungen oder Vorbehalte enthält.
- (6) Die Feststellung der den Vereinen zustehenden Stimmen, die Feststellung der am Verbandstag vertretenen Stimmen sowie die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch den Präsidenten.
- (7) Das Stimmrecht der Mitglieder der Verbandsleitung (außer den Bezirksvorsitzenden) endet bei ihrer Entlastung; bei dieser selbst ruht das Stimmrecht.

§ 20

Die Kassenprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums und der Verbandsleitung zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Finanzen des Verbandes laufend zu überwachen. Die notwendigen Unterlagen müssen ihnen rechtzeitig zur alljährlichen Schlussprüfung vorgelegt werden. Sie sind berechtigt, von der Verbandsleitung jede ihnen notwendig erscheinende Aufklärung zu verlangen. Sie darf nicht verweigert werden.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer im Laufe seiner Amtszeit aus oder ist er für eine kurze Zeit zur Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter.

§ 21

Das Verbandsschiedsgericht

- (1) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einer Kammer und in seiner Zusammensetzung aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der ordentliche Verbandstag wählt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums und der Verbandsleitung den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts, sowie je einen Stellvertreter.
- (3) Bei der Wahl des Verbandsschiedsgerichtes sind die in der Schiedsgerichts-Ordnung des DHB festgelegten Bestimmungen zu beachten. Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen für die Verbandsleitung entsprechend.

§ 22

Hockeyjugend

- (1) Die Bayerische Hockeyjugend im Bayerischen Hockey-Verband e.V. (BHV) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BHV.
- (2) Die Organe der Bayerischen Hockeyjugend ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 23

Einteilung der Bezirke

- (1) Zum Zwecke der erleichterten Verwaltung und Durchführung des Spielverkehrs wird das Verbandsgebiet in zwei Bezirke eingeteilt:
 - a) Bezirk Nordbayern
 - b) Bezirk Südbayern
- (2) Der Bezirk Südbayern umfasst die Regierungsbezirke Oberbayern, Schwaben, Niederbayern und Oberpfalz.
Der Bezirk Nordbayern umfasst die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken.
- (3) Die Vereine der Bezirke wählen den Bezirksvorstand, bestehend aus 1. Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Bezirkssportwart männlich, Bezirkssportwart weiblich sowie Bezirksschiedsrichterobmann. Die Wahlen finden im gleichen Turnus wie die Wahlen zur Verbandsleitung statt, sie sollen möglichst innerhalb von zwei Monaten vor dem jeweiligen, ordentlichen Verbandstag des BHV stattfinden.
- (4) Der nach den Bestimmungen dieser Satzung, der Jugendordnung und des DHB von den Vereinsjugendleitern gewählte Bezirksjugendwart männlich, Bezirksjugendwart weiblich sowie ein gewählter Bezirksschiedsrichterobmann Jugend bedarf der Bestätigung des Bezirkstages.
- (5) Bei den Wahlen sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (6) Der gewählte Bezirksvorstand ist dem BHV sofort namhaft zu machen. Die vom BHV den Bezirken gemäß Beschluss des Verbandstages zugewiesenen Mittel und sonstige Einnahmen im Sinne von §5 sind zum Ende des Geschäftsjahres unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung mit Belegen abzurechnen.
- (7) Die Tätigkeit der Bezirke ist an diese Satzung und die Beschlüsse der Verbandsleitung gebunden.

§ 24

Spielausschuss (BHV-SpA)

- (1) Dem Spielausschuss gehören der Vorstand Sportwart Herren (Vorsitzender), der Vorstand Sportwart Damen sowie die Sportwarte der beiden Bezirke und der Vorstand Schiedsrichter an.
- (2) Er hat, soweit sie nicht dem Jugend-Spielausschuss zugewiesen sind, folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung des gesamten Spielbetriebes, der über die Bezirke hinausgeht
 - b) Überwachung des Spielbetriebs der Bezirke
 - c) Aufstellung der Verbands-Auswahlmannschaften und deren Vorbereitung
- (3) Näheres regelt die BHV-Zusatzspielordnung (ZSPO-BHV).

§ 25

Schiedsrichter- und Regelausschuss (BHV-SRA)

- (1) Dem Schiedsrichter- und Regelausschuss (BHV-SRA) gehören der Vorstand Schiedsrichter, der Schiedsrichterobmann Jugend, die Bezirksschiedsrichterobleute, die Bezirksschiedsrichterobleute Jugend sowie die in der Schiedsrichterordnung des BHV bestimmten Personen an.
- (2) Der Vorstand Schiedsrichter leitet den BHV-SRA.
- (3) Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 26

Abstimmungen in den Gremien, Amtszeit

- (1) Alle Gremien beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder der Gremien, des Verbandsschiedsgerichts und die Kassenprüfer bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstehende Regelungen gelten nur dann, wenn diese Satzung nicht Abweichendes bestimmt.

§ 27

Satzungen und Ordnungen des DHB

Soweit der BHV keine Ordnungen erlassen oder von den Ordnungen des DHB abweichende Entscheidungen getroffen hat, gelten die Ordnungen des DHB in entsprechender Anwendung.

§ 28

Auflösung des BHV und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des BHV kann nur bei einem Verbandstag mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des BHV, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des BHV nach Maßgabe eines durch das zuständige Finanzamt zu genehmigenden Verteilungsbeschlusses entweder an eine andere gemeinnützige Einrichtung oder den BLSV, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für die Förderung des Hockeysports bzw. des Sports zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde beim Verbandstag des BHV am 26. März 2023 neu gefasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.